



Baden-Württemberg ist anerkannt frei von der Tierseuche BHV-1 Fachliche Informationen für Landwirte, Viehhändler und Tierärzte Verbringen von Rindern, HIT-Untersuchungsanträge

Stand: 10-2015

Die Sanierungsmaßnahmen des Landes und der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg haben gewirkt. Seit Beginn der BHV1-Bekämpfung im Jahr 2000 ist der Prozentsatz der freien Rinderbetriebe stetig gestiegen. Am 31.03.2015 wurde der letzte Reagent aus einem Sanierungsbetrieb im Kreis Ravensburg entfernt.

Mit dem Durchführungsbeschluss 2015/1765/EU der Kommission vom 30.09.2015 gehört Baden-Württemberg zu den Regionen der Mitgliedsstaaten, die den Status „BHV1-freie Region“ (Art. 10 RL 64/432/EWG) tragen dürfen.

Der Status „BHV1-frei“ ermöglicht es, unsere Rinderbestände durch erweiterte Anforderungen an das Verbringen (sog. zusätzliche Garantien nach Entscheidung/Beschluss 2004/558/EG) besser vor BHV1-Neuinfektionen zu schützen. Der Handel mit anderen BHV1-freien Regionen wird erleichtert und die Rindergesundheitsdauerhaft verbessert.



Was ist neu?

Zum Schutz dieses Status gelten ab sofort spezifische Vorschriften bei der Verbringung von Rindern aus nicht anerkannt BHV1-freien Regionen nach Baden-Württemberg. In der EU besitzen Dänemark, Österreich, Finnland, Schweden, die Region Bozen in Italien, die Freistaaten Bayern und Thüringen sowie Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg bereits den Status „BHV1-freie Region“. Auch die Schweiz ist „BHV1-frei“.

Was muss jeder Rinderhalter und Viehhändler beachten?

Grundsätzlich gilt für das Einstellen von Rindern aller Nutzungsrichtungen (auch für Mastrinder!) aus nicht aus BHV1-freien Regionen:

- Rinder, die in Baden-Württemberg eingestallt werden, dürfen nicht gegen BHV1-geimpft sein.
- Im Herkunftsbetrieb dürfen in den letzten 12 Monaten keine Krankheitsanzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sein.
- Die zu verbringenden Tiere sind in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor dem Verbringen in einer von der zuständigen Behörde genehmigten Isoliereinrichtung zu halten (**Quarantäne!**).
- Während der Isolierzeit dürfen bei keinem Tier klinische Anzeichen einer BHV1-Infektion auftreten.
- Alle Rinder in dieser Isoliereinrichtung sind frühestens am 21. Tag nach dem Einstellen (des letzten Tieres) mit negativem Ergebnis serologisch auf Antikörper gegen das gesamte BHV1 (Abklärung: Feldvirus- und Impfstamm) zu untersuchen.

Empfehlung für die Quarantäne:

Zusätzliche freiwillige Blutuntersuchung am Tag der Einstellung, da bei der Quarantäne-Blutuntersuchung (ab 21. Tag nach Einstellung) ein positives Ergebnis bei nur einem Tier dazu führt, dass die gesamte Tiergruppe nicht verbracht werden darf.

- Für jedes Rind muss zusätzlich auf der BHV1-Bescheinigung, ausgestellt von der für die Isoliereinrichtung zuständigen Behörde, die Einhaltung dieser Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Entscheidung 2004/558/EG amtlich bescheinigt werden. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist diese Zusatzklärung auf der Gesundheitsbescheinigung im Abschnitt C Nummer 4 zu ergänzen.

Landwirte aus BW und Viehhändler müssen vor dem Einstellen der Tiere darauf achten, dass die amtstierärztliche BHV1 Bescheinigung mit folgendem Zusatz versehen ist:
„Rinder in Übereinstimmung mit Artikel 3 Abs. 1 der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission“.

Sonderfall: Für Mastrinder können unter folgenden Voraussetzungen Ausnahmen von dieser Regelung von der zuständigen Behörde (in Baden-Württemberg) auf Antrag im Einzelfall genehmigt werden:

- Der Bestimmungsbetrieb ist BHV1-frei, alle Rinder dort werden ausschließlich in Stallhaltung gemästet und von dort direkt zum Schlachtbetrieb verbracht.
- Die Einzelfallgenehmigung zur Aufnahme von Mastrindern aus nicht BHV1-freien Regionen ist vorab bei dem für den Bestimmungsbetrieb zuständigen Veterinäramt zu beantragen.
- Die Tiere sind nicht gegen BHV1-geimpft und stammen aus amtlich anerkannt BHV1-freien Betrieben und haben diese seit der Geburt nicht verlassen *oder*
- Sie haben in den letzten 30 Tagen (bei jüngeren Tieren seit der Geburt) vor dem Verbringen den Herkunftsbetrieb oder eine von der zuständigen Behörde genehmigte Isoliereinrichtung nicht verlassen.
- Im Herkunftsbetrieb sowie in einem Umkreis von 5 km um den Betrieb bzw. die Isoliereinrichtung sind in den vorausgegangenen 30 Tagen keine Krankheitsanzeichen einer BHV1-Infektion zur amtlichen Kenntnis gelangt.
- Binnen 7 Tagen vor der Versendung aus dem Herkunftsbetrieb oder der Isoliereinrichtung erfolgte eine serologische Blutuntersuchung mit negativem Ergebnis auf BHV1-Antikörper (wenn das Tier aus einem geimpften Bestand stammt, auf Glykoprotein E (gE)-Antikörper).
- Der Transport darf nur mit Tieren mit gleichem Gesundheitsstatus erfolgen (d. h. nur aus BHV1-freiem Betrieb und negatives BHV1-Untersuchungsergebnis für jedes Rind und keines der Tiere ist gegen BHV1 geimpft). Kontakte zu Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus dürfen nicht stattfinden.
- In der Zeit zwischen 21 bis 28 Tagen nach Ankunft im BHV1-freien Bestimmungsbetrieb hat eine serologische Blutuntersuchung auf Antikörper gegen das gesamte BHV1 (im Fall von geimpften Herkunftsbetrieben gegen das Glykoprotein E) zu erfolgen.
- Für jedes Rind muss zusätzlich auf der BHV1-Bescheinigung, ausgestellt von der für den Herkunftsbetrieb (bzw. ggf. die Isoliereinrichtung) zuständigen Behörde, die Einhaltung dieser Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 4 Entscheidung 2004/558/EG amtlich bescheinigt werden. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist diese Zusatzerklärung auf der Gesundheitsbescheinigung im Abschnitt C Nr. 4 zu ergänzen.

Landwirte aus BW und Viehhändler müssen vor dem Einstellen der Tiere darauf achten, dass die amtstierärztliche BHV1 Bescheinigung mit folgendem Zusatz versehen ist:

„Rinder in Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 4 der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission. Die Untersuchung nach Art. 3 Abs. 4 Buchstabe d der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission wurde auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion / Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion (nicht Zutreffendes streichen) durchgeführt.“

Weiterhin gilt:

- Die Untersuchungsintervalle für Blut- und Milchproben müssen konsequent eingehalten werden. Das ist wichtig, um den Art. 10-Status aufrecht zu erhalten und um evtl. Neueinträge möglichst frühzeitig zu erkennen.
- Für BHV1-Kontrolluntersuchungen sind die HIT-Untersuchungsanträge zu verwenden. Die Ergebnisse werden Einzeltier-bezogen in HIT eingestellt. Dafür benötigt der Hoftierarzt die Vollmacht des Landwirts.
- Die BHV1-Gesundheitsbescheinigungen müssen 5 Jahre lang aufbewahrt werden.

Weitere Informationen zu BHV1 und den HIT-Untersuchungsanträgen erteilen:

- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise/Stadtkreise
- Rindergesundheitsdienste der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg
- STUA Aulendorf – Diagnostikzentrum
- Löwenbreitestraße 18/20, 88326 Aulendorf; www.stua-aulendorf.de